

LANDESVERBANDSORDNUNG
gemäß § 3 Abs. 4 der HLBS-Satzung

Landesverbände

§ 1

(1) Der Landesverband ist ein rechtlich unselbständiger gebietlich begrenzter Teil des Hauptverbandes.

Der Landesverband umfasst in der Regel das Gebiet eines Landes. Eine Untergliederung innerhalb des Landes in Bezirksverbände (Bezirksgruppen) ist zulässig. Die Bezirksverbände sollen räumlich das Gebiet eines Regierungsbezirks oder auch mehrerer Regierungsbezirke umfassen.

(2) Auf Beschluss der Mitglieder können sich mehrere Landesverbände zu einem Landesverband vereinigen.

Aufgaben der Landesverbände

§ 2

(1) Der Landesverband hat die besonderen Belange seiner Mitglieder für den Bereich des jeweiligen Landes wahrzunehmen.

(2) Er hat die Verbindung mit den zuständigen Landesbehörden, berufsständischen Körperschaften sowie den landwirtschaftlichen Verbänden und Berufsorganisationen zu pflegen.

(3) Die verbandspolitischen Maßnahmen und Beschlüsse des Landesverbandes müssen mit der Arbeit und der Zielsetzung des Hauptverbandes im Einklang stehen. Seine Beschlüsse und Verträge dürfen nicht gegen die Satzungen, Beschlüsse und Verträge des Hauptverbandes verstoßen.

Alle Beschlüsse des Landesverbandes sind dem Vorstand des Hauptverbandes anzuzeigen.

Mitglieder der Landesverbände

§ 3

Mitglieder der Landesverbände sind alle satzungsgemäßen Mitglieder des Hauptverbandes, die in dem betreffenden Land ihre berufliche Niederlassung haben. Sie sind berechtigt, an allen Versammlungen des Landesverbandes und der Bezirksverbände (Bezirksgruppen) teilzunehmen. Sie sind stimmberechtigt in den Versammlungen des Landesverbandes und der für sie örtlich und fachlich zuständigen Untergliederungen.

Gliederung der Landesverbände

§ 4

Der Landesverband gliedert sich fachlich in die Fachgruppen

a) „Landwirtschaftliche Buchstellen“

b) „Landwirtschaftliche Sachverständige und Unternehmensberater.“

Organe

§ 5

Die Organe des Landesverbandes sind

- a) der Vorstand
- b) die Landesverbandsversammlung.

Vorstand der Landesverbände

§ 6

(1) Der Landesverbandsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) mindestens zwei, höchstens jedoch acht Beisitzern, die je zur Hälfte aus jeder der beiden Fachgruppen gewählt werden.

(2) Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung des Landesverbandes gewählt. § 12 Absätze 2-4 der Satzung des Hauptverbandes finden Anwendung.

(3) Die Landesverbandsvorsitzenden leiten den Landesverband nach innen und außen. Sie berufen die Landesverbandsversammlung, die Vorstandssitzungen und die Tagungen des Landesverbandes ein und leiten sie.

(4) Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung des Hauptverbandes sinngemäß.

Landesverbandsversammlung

§ 7

(1) Die Landesverbandsversammlung wird durch alle Mitglieder des Landesverbandes gebildet. Die ordentliche Landesverbandsversammlung tritt einmal im Geschäftsjahr zusammen. Außerordentliche Landesverbandsversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Landesverbandes einberufen werden.

(2) Aufgaben der Landesverbandsversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes des Landesverbandes,
2. Abberufung der Mitglieder des Landesverbandsvorstandes,
3. Beschlussfassung über Zusammenschlüsse oder Bildung von Untergliederungen,
4. Entlastung des Vorstandes.

(3) Im Übrigen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung des Hauptverbandes sinngemäß.

Fachausschüsse

§ 8

Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, zur Beratung besonderer Fragen auf regionaler Ebene Fachausschüsse zu bilden. Die Berufung der Fachausschüsse erfolgt in sinngemäßer Anwendung des § 12 Absätze 2 und 3 der Satzung des Hauptverbandes. Die Mitglieder des Landesverbandsvorstandes können an allen Sitzungen der Fachausschüsse teilnehmen.

Mittelzuweisung an Landesverbände

§ 9

Für die Erstattung der Auslagen im Landesverband und seinen Untergliederungen werden dem Landesverband vom Hauptverband Mittel überwiesen, die durch den Landesverbandsvorstand verteilt werden.

Bezirksverbände

§ 10

Die Bezirksverbände sind gebietliche Gliederungen des Landesverbandes zur Pflege des berufskollegialen Gedankenaustausches; sie sind in Fachgruppen untergliedert. Die Bezirksverbände und ihre Fachgruppen sollen die Orte ihrer Zusammenkünfte möglichst so wählen, dass sie von den Mitgliedern ohne größere Schwierigkeiten erreicht werden können.

Die Mitglieder der Bezirksverbände bzw. Bezirksfachgruppen sollen nach Möglichkeit mindestens in jedem Vierteljahr einmal zusammenkommen. Im Übrigen ist die Einrichtung der Bezirksverbände in einfacher Weise den örtlichen Bedürfnissen anzupassen.

Beabsichtigte Bezirksversammlungen sind den Landes- und Hauptverbandsvorständen rechtzeitig anzuzeigen. Über das Ergebnis ist kurz zu berichten.

Beschlüsse, Bestimmungen

§ 11

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung des Hauptverbandes sinngemäß. Änderungen dieser Landesverbandsordnung erfolgen auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Hauptverbandes mit einfacher Stimmenmehrheit.

Änderungen dieser Landesverbandsordnung erfolgen auf Beschluss der Mitgliederversammlung des Hauptverbandes mit einfacher Stimmenmehrheit.